

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SUWI Storenbau AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der SUWI Storenbau AG (nachfolgend: SUWI). Vorbehalten bleiben besondere, schriftlich getroffene Abmachungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.2 Ergänzend finden die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes SIA (SIA-Norm 118 sowie die SIA-Norm 342 oder deren Nachfolger) Anwendung.
- 1.3 Für die technische Ausführung (z.B. Materialbeschaffenheit) und die verwendeten Begriffe (z.B. Armlänge bei Gelenkarmmarkisen) sind die technischen Datenblätter des jeweiligen Herstellers der gewählten Produkte massgebend. Bezüglich der Produkteigenschaften (z.B. Wartung, Pflege, Witterungseinflüsse, vorausgesetzte Einbauverhältnisse) gelten die jeweiligen Hinweise der Hersteller.
- 1.4 Technische Änderungen an den Modellen bleiben vorbehalten, insbesondere auch der Ersatz von älteren Modellen durch neuere Modelle im Rahmen von Nachbestellungen bzw. Nachlieferungen. Dadurch können gewisse ästhetische und/oder funktionale Unterschiede teilweise nicht vermieden werden.

2. Leistungsumfang und Fristen

- 2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der SUWI. Ab Offertstellung sind die offerierten Preise 60 Tage gültig.
- 2.2 Im vereinbarten Preis ist die Durchführung des Auftrages in zwei Arbeitsgängen enthalten (je ein Termin für Massaufnahme und Montage). Weitere Arbeitsgänge, Anfahrten, Wartezeiten und Regiearbeiten werden zum jeweils gültigen Regiestundensatz rein netto zusätzlich verrechnet.
- 2.3 SUWI sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stand der Technik zu. SUWI gewährleistet die rechtzeitige Ausführung der Arbeiten. Die vereinbarten Fristen und Termine beginnen zu laufen, wenn alle vom Kunden zu liefernden, für die Fabrikation nötigen Entscheide wie beispielsweise Produkt, Spezifikation und Farbe schriftlich vorliegen.
- 2.4 Für die Montage und Garantieleistungen ermöglicht der Kunde den Vertretern von SUWI den ungehinderten Zugang zum Montageort. Allfällige Lasttraghilfen, Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten und sicheren Zugang werden dem Kunden zusätzlich belastet. Der Kunde ist zudem dafür verantwortlich, dass der Montageuntergrund tragfähig und frei von gefährdeten Leitungen, wie z.B. Strom und Wasser, ist.
- 2.5 Ereignisse höherer Gewalt befreien SUWI vollumfänglich von der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen. Dazu gehören u.a. auch Schwierigkeiten und Verzug im Transport, verspätete Beistellung von Transportmitteln, Verkehrsunterbrechungen und dergleichen.

3. Preise und Zahlungskonditionen

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des vereinbarten bzw. aufgrund des definitiven Ausmasses festgesetzten Preises. Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantiepflcht und/oder die Verrechnungseinrede durch den Kunden sind ausgeschlossen. Eine allfällige Mehrwertsteueränderung geht zu Lasten des Kunden.
- 3.2 Vorbehältlich einer Bonitätsprüfung und/oder einer besonderen schriftlichen Vereinbarung gestalten sich die Zahlungskonditionen wie folgt:
 - Aufträge unter CHF 5'000.--:
30 Tage netto nach Rechnungsstellung.
 - Aufträge von CHF 5'000.-- bis CHF 20'000.--:
50% sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Anzahlung für die Material- und Produktionskosten fällig, verbleibender Rest: 30 Tage nach Rechnungsstellung respektive Beendigung der Montagearbeiten.
 - Bei Aufträgen über CHF 20'000.--:
50% zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Anzahlung für die Material- und Produktionskosten, weitere 30% vor Auslieferung respektive Montagebeginn, verbleibender Rest: 30 Tage nach Rechnungsstellung respektive Beendigung der Montagearbeiten.

Die oben genannten Zahlungsfristen gelten als Verfalltage. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen behält sich SUWI die Geltendmachung eines Verzugszinses von 5% p.a. sowie weiteren Schadens vor. Eine Mahnung ist für den Eintritt des Verzuges nicht notwendig. Teilrechnungen bleiben vorbehalten.

- 3.3 Das vom Kunden unterzeichnete Angebot gilt als unterschriebene Schuldanererkennung in Bezug auf den vereinbarten Preis.

4. Werkabnahme, Garantie

- 4.1 Ohne Gegenbericht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 4.2 Die Garantie im Sinne einer Gewährleistungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum zwei Jahre. Die Rechnung gilt als Garantienachweis. Mängel und Fehler sind sofort nach deren Entdeckung schriftlich und unter unaufgeforderter Vorlage des Garantienachweises (Rechnung) zu melden. Eingriffe und Reparaturen Dritter beenden die Garantie und Gewährleistungspflicht von SUWI sogleich.

5. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schluss

- 5.1 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von SUWI, derzeit in Effretikon (ZH). SUWI behält sich aber vor, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Anwendbar ist ausschliessliches formelles und materielles schweizerisches Recht (insbesondere OR) unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 5.2 Sollten einzelne der obigen Bestimmungen ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die ausfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.